

Protokoll
über die 14. Tagung der Gemischten Kommission Österreich – Ungarn
gemäß Artikel 26 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der
Volksrepublik Ungarn
über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft vom 19. Mai
1976

Die Gemischte Kommission erarbeitete und paraphierte am 11. Dezember 2017 ein Arbeitsprogramm für die Jahre 2018 bis 2020 (Annex A) und legte die allgemeinen Bestimmungen und finanziellen Modalitäten zur Durchführung dieses Arbeitsprogramms fest (Annex B). Für das Arbeitsprogramm ist die Möglichkeit einer Verlängerung im gegenseitigen Einvernehmen vorgesehen. Die Zusammensetzung der Delegationen ist der Beilage (Annex C) zu entnehmen, während sich das Arbeitsprogramm der Stiftung „Aktion Österreich - Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ im Annex D finden lässt.

Die Gemischte Kommission kam überein, dass die 15. Tagung der Gemischten Kommission Österreich – Ungarn im Jahr 2020 in Budapest stattfinden wird. Der Termin wird auf diplomatischem Weg vereinbart.

Das vorliegende Arbeitsprogramm gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Geschehen zu Wien, am 11. Dezember 2017 in zwei Urschriften in deutscher und ungarischer Sprache, wobei beide Fassungen in gleicher Weise gültig sind. Bei unterschiedlichen Interpretationen ist die deutsche Fassung maßgebend.

Für die österreichische Seite:

Für die ungarische Seite:

.....
Botschafterin Dr. Teresa Indjein
Bundesministerium für Europa, Integration und
Äußeres

.....
Stv. Staatssekretär Dr. Zoltán Maruzsa
Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen

Arbeitsprogramm für die Jahre 2018 – 20

I. HOCHSCHULEN UND FORSCHUNG

1. Wissenschaftliche Kooperationen

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Institutionen beider Staaten und empfehlen deren weitere Entwicklung und Vertiefung sowie die Anbahnung neuer Kontakte zwischen ihren Institutionen. Sie stellen mit Genugtuung fest, dass in den vergangenen Jahren zahlreiche Projekte realisiert wurden.

Beide Seiten vereinbaren, das Arbeitsprogramm den Zielsetzungen entsprechend fortzusetzen. Als herausragende Aufgabe betrachten sie die Förderung der Entwicklung der gemeinsamen Projekte im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) der Europäischen Union (EU). Sie begrüßen die Entwicklung innovativer Projekte im Rahmen der grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit. Zur Realisierung dieser Initiativen ermutigen sie zur Organisation von Workshops, die gemeinsame Projekte zum Ziel haben.

Beide Seiten betonen die Wichtigkeit gemeinsamer Beteiligung an Wettbewerben im Bereich des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) der Europäischen Union (EU).

Aufgrund des engen bilateralen Netzes von Wissenschaftskooperationen begrüßen beide Seiten einen Informationsaustausch zwischen den jeweils für bilaterale Austauschprogramme und internationale Forschungsaktivitäten zuständigen Stellen in jedem Land. Es sollen damit sowohl Doppelfinanzierungen vermieden wie auch allenfalls inhaltliche Abstimmungen der Programmausrichtungen ermöglicht werden.

2. Akademien der Wissenschaften

Beide Seiten begrüßen die Fortsetzung der traditionell guten Zusammenarbeit zwischen der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Sie würdigen den ForscherInnenaustausch und stellen mit Genugtuung fest, dass bei der Zusammenarbeit auf den Gebieten Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte, Geschichte, Archäologie, Musikwissenschaft, Byzanzforschung sowie Atomphysik ein größeres Interesse besteht. Beide Seiten erachten die Stärkung der Zusammenarbeit auf den vom Innovationsaspekt relevanten Wissenschaftsgebieten für wichtig.

Sie geben der Hoffnung Ausdruck, dass die intensive Zusammenarbeit zwischen den beiden Akademien besonders in den Bereichen Europarecht, Geschichte und Literaturwissenschaft sowie Wirtschaftswissenschaften, Demographie, Quantenphysik und Weltraumforschung weitergeführt wird.

3. Geowissenschaftliche Kooperation

Beide Seiten begrüßen die langjährige erfolgreiche geowissenschaftliche Kooperation zwischen dem Bergbau und Geologischen Dienst von Ungarn (MBFSZ) und Geophysikalisches Institut und der Geologischen Bundesanstalt (GBA), die gemäß der Vereinbarung über die wissenschaftliche Zusammenarbeit vom 15. Jänner 1968 zwischen dem seinerzeitigen Zentralamt für Geologie der Volksrepublik Ungarn, dem Geologischen Institut von Ungarn (MAFI) und der Geologischen Bundesanstalt (Wien) kontinuierlich erfolgt.

4. Internationales Institut für Angewandte Systemanalyse

Beide Seiten begrüßen die international vielbeachteten Forschungsarbeiten des Internationalen Instituts für Angewandte Systemanalyse IIASA in Laxenburg bei Wien zu globalen Fragestellungen. Die österreichische Seite ermutigt zum neuerlichen Beitritt einer ungarischen Forschungsinstitution zum IIASA, um in dieser internationalen Forschungseinrichtung gemeinsam Modelle für die Bewältigung der globalen Herausforderungen zu erarbeiten.

5. Forschungsförderung

Beide Seiten begrüßen die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und dem Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung (OTKA), im Rahmen des am 10. April 2012 unterzeichneten Abkommens. Ab 1. Jänner 2015 ist die Nachfolgeinstitution das Nationalamt für Forschung, Innovation und Entwicklung (NKFIH).

6. „Aktion Österreich – Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“

Die Gemischte Kommission streicht insbesondere die durch die Schaffung der Stiftung „Aktion Österreich-Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ verstärkte Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und ungarischen Universitäten, Hochschulen und Fachhochschul-Studiengängen heraus und empfiehlt mit Nachdruck, den Bestand der Stiftung „Aktion Österreich-Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ bis 31. Dezember 2020 zu sichern. Die Details sind aus Annex D ersichtlich.

7. Hochschulkooperationen

Beide Seiten begrüßen den Ausbau und die Vertiefung der direkten Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen beider Länder im Rahmen von Partnerschaftsabkommen und Netzwerken und ermutigen zu deren Fortsetzung.

8. Rektoren-/Universitätenkonferenzen

Beide Seiten ermutigen zur Fortführung der Zusammenarbeit zwischen der ungarischen Rektorenkonferenz und der österreichischen Universitätenkonferenz sowohl auf bilateraler Ebene, auf europäischer Ebene (speziell im Rahmen der European University Association) als auch im regionalen Zusammenhang (wie z.B. in der Donaurektorenkonferenz bzw. bei den Treffen der PräsidentInnen der „Zentraleuropäischen Rektorenkonferenzen“).

9. GastprofessorInnen und -vortragende

Beide Seiten begrüßen die gegenseitigen Einladungen von GastprofessorInnen und Gastvortragenden; als besonders wichtig erachten sie auch die öffentliche Ausschreibung der Stellen.

10. LektorInnen

Beide Seiten stellen mit Befriedigung fest, dass an Universitäten in Ungarn und Österreich LektorInnen für deutsche bzw. ungarische Sprache tätig sind, die von der Republik Österreich bzw. von Ungarn entsandt werden. Der Status der LektorInnen wird in Annex B, Abschnitt IV geregelt.

Beide Seiten begrüßen, dass das Balassi Institut der Abteilung Finno-Ugristik der Universität Wien Unterstützung bietet, damit sie im Bereich Hungarologie eine/n GastlehrerIn aus Ungarn empfangen kann.

11. Abkommen über Gleichwertigkeiten

Beide Seiten stellen mit Befriedigung die effektive Anwendung des Abkommens zwischen der Republik Ungarn und der Republik Österreich über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich aus 1998 fest und empfehlen die weitere intensive Zusammenarbeit im Informationswesen, insbesondere zwischen den Informationsstellen (NARICs) beider Staaten.

12. Studienbeiträge

Im Hinblick auf die Entrichtung von Studienbeiträgen gelten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates.

13. Stipendien

Beide Seiten begrüßen die Vergabe von Stipendien durch ungarische und österreichische Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Nähere Informationen sind unter den Internetadressen www.oma.hu und www.grants.at abrufbar.

Die ungarische Seite informiert, dass zur Unterstützung der Mobilität im Hochschulbereich in Ungarn ein Stipendienfonds besteht, in dessen Rahmen StudentInnen sowie DozentInnen und ForscherInnen ausländischer Universitäten und Hochschulen, die ihre Kenntnisse an ungarischen Hochschuleinrichtungen weiterentwickeln möchten, Stipendien angeboten werden. Aktuelle Angebote sind von der Internetseite www.scholarship.hu abrufbar.

14. Sommerkollegs und Sprachkurse

Beide Seiten begrüßen die von der Aktion "Österreich – Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation" jährlich finanzierten Sommerkollegs. Neben dem Sprachenerwerb wird durch diese Form des Sprachkurses auch der Kontakt zwischen den StudentInnen beider Länder gefördert. Nähere Informationen sind unter den Internetadressen www.oma.hu und www.grants.at abrufbar.

15. EU-Bildungsprogramm Erasmus+

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit ungarischer und österreichischer Hochschuleinrichtungen im Rahmen des EU-Programms Erasmus+.

16. CEEPUS

Beide Seiten nehmen die Entscheidung über die Weiterführung des CEEPUS (Central European Exchange Programme for University Studies) Programms zwischen 1. Mai 2018 und 30. April 2025 zur Kenntnis. Sie unterstreichen die Bedeutung der regionalen Mobilität im gesamteuropäischen Kontext.

17. Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest (AUB)

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Tätigkeit der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität in Budapest, worüber die Trägerländer eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung abschließen.

18. Das Institut für Ungarische Geschichtsforschung in Wien

Die ungarische Seite informiert über die Tätigkeit des im Rahmen des Balassi-Institut – Collegium Hungaricum Wien eingerichteten Institut für Ungarische Geschichtsforschung in Wien zur Pflege der österreichisch-ungarischen wissenschaftlichen Kontakte, insbesondere auf dem Gebiet der Humanwissenschaften einschließlich historischer Forschung.

19. Wirth Institute for Austrian and Central European Studies

Beide Seiten begrüßen die Kooperation ihrer Hochschulen mit dem Wirth Institute for Austrian and Central European Studies, das an der University of Alberta in Edmonton, Kanada, eingerichtet ist.

II. ALLGEMEIN BILDENDES UND BERUFSBILDENDES SCHULWESEN, ERWACHSENENBILDUNG UND LEHRER/INNENBILDUNG

20. Kooperationen im Schulbereich

Beide Seiten begrüßen die gute Zusammenarbeit im Schulbereich und empfehlen die Fortführung der Zusammenarbeit auf staatlicher und institutioneller Ebene.

Zu diesem Zweck empfehlen beide Seiten die Durchführung eines ExpertInnenaustausches von maximal je fünfzehn (15) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms zur Behandlung aktueller Themen und Fragestellungen im Bildungsbereich, wie z.B.

- Vergleich des ungarischen Nationalen Grundlehrplans mit den österreichischen Lehrplänen unter besonderer Berücksichtigung der acht EU-Schlüsselkompetenzen [Recommendation of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 on Key Competences for Lifelong Learning (2006/962/EC)]
- Chancengerechtigkeit
- Sonderpädagogik
- Evaluierungen im Schulbereich
- schulische Autonomie
- Anerkennung von formalem und nichtformalem Wissen
- strukturelle Formen der dualen Bildung
- pädagogische Ausbildung von BerufsschullehrerInnen
- gegenseitige Anerkennung von Berufsbildungsabschlüssen
- „Sprachenlernen in der Grundschule“ im Bereich der LehrerInnenbildung

Die Bedingungen des ExpertInnenaustausches sind aus Annex B, Abschnitt I ersichtlich.

21. EU-Bildungsprogramm Erasmus+

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit ungarischer und österreichischer Bildungseinrichtungen im Rahmen des EU-Programms Erasmus+.

22. Regionale Bildungskooperation

Beide Seiten begrüßen die regionale Zusammenarbeit zu aktuellen und zukunftsorientierten Bildungsfragen im Rahmen der Central European Cooperation on Education (CECE) auf Basis des Memorandum of Understanding vom 5. Juli. 2013 und setzen sich für eine Fortführung dieser Zusammenarbeit ein. Gemeinsame Priorität ist der kontinuierliche Austausch von Expertise und guten Erfahrungen („good practices“) mit den CECE-Partnern, um damit zur weiteren Qualitätssteigerung und Erhöhung der Chancengerechtigkeit und Innovationsfähigkeit der nationalen Bildungssysteme im Sinne der EU 2020 Strategie beizutragen.

Beide Seiten begrüßen und empfehlen die Stärkung der Bildungszusammenarbeit auf bilateraler, regionaler und europäischer Ebene im Rahmen der EU Strategie für den Donauraum (Priorität 9). Inhaltliche Schwerpunkte betreffen die Qualität und Effizienz von Bildungssystemen, die Förderung von Kreativität und UnternehmerInnentum, lebenslanges Lernen und Mobilität sowie die Steigerung von Chancengerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt und aktiver Bürgerbeteiligung.

23. Schulpartnerschaften

Beide Seiten empfehlen eine Weiterführung und Vertiefung der bereits vorhandenen Schulpartnerschaften. Beide Seiten begrüßen die zahlreichen gemeinsamen schulischen Projekte im Rahmen des EU-Bildungsprogramms Erasmus+.

24. Austausch von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmitteln

Beide Seiten begrüßen den Austausch von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmitteln der Geschichte und Geographie, der auf Ebene der Europäischen Union erfolgen soll.

25. Kindergartenpädagogik

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit im Bereich der Kindergartenpädagogik und empfehlen, diese auf ExpertInnenebene fortzuführen.

26. Sonderpädagogische Förderung, inklusiver Unterricht

Beide Seiten begrüßen die guten bilateralen Kontakte im Bereich der sonderpädagogischen Förderung von SchülerInnen mit Behinderung in Sonderschulen und im inklusiven Unterricht. Im Hinblick auf eine Intensivierung des Auf- bzw. Ausbaus der Kooperationen in diesem Bereich wird ein verstärkter Austausch von relevanten Informationen und Materialien sowie nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten eine Ausweitung der bestehenden gemeinsamen Projekte vorgeschlagen.

Die ungarische Seite schlägt Erfahrungsaustausch im Rahmen einer fachlichen Beratung und einer Studienreise zu folgenden Themen vor:

- pädagogische Förderung, insbesondere pädagogische Diagnostik, Prävention und Individualisierung,
- Inklusive Pädagogik (best practice),
- Berufsbildung für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- Bildungsmöglichkeiten für schwer- und mehrfachbehinderte SchülerInnen, unter besonderer Berücksichtigung inklusiver Settings,
- LehrerInnenbildung im Bereich Sonderpädagogik und Inklusive Pädagogik,
- Austausch von Forschungsergebnissen sowie von entsprechenden Unterrichtsmaterialien,
- Aufbau von Schulpartnerschaften, auch unter Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Die Bedingungen dieses Austausches sind aus Annex B, Abschnitt I ersichtlich.

27. Berufsbildung

Beide Seiten begrüßen den Ausbau gemeinsamer Bildungsaktivitäten im Bereich der Berufsbildung und die Durchführung von grenzüberschreitenden SchülerInnenprojekten in den unterschiedlichen Bereichen der berufsbildenden Schulen zur Förderung des Aspektes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens. Insbesondere wird die intensive Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Bildungsprogramms Erasmus+ begrüßt.

Beide Seiten nehmen die intensive Zusammenarbeit zwischen ungarischen und österreichischen Schulen und Schulbehörden auf dem Gebiet der Berufsbildung mit Befriedigung zur Kenntnis, insbesondere die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Porpáczy Aladár Berufsschule/Fertöd des Berufsbildungszentrums in Sopron und den Bundeshandelsakademien Neusiedl am See und Frauenkirchen.

Beide Seiten begrüßen die Weiterführung der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen ungarischen und österreichischen Schulbehörden sowie berufsbildenden Schulen im Bereich der Übungsfirmenarbeit.

Beide Seiten begrüßen die Bemühungen um die Erweiterung der Liste von gegenseitig anerkannten nationalen Berufsqualifikationen und die damit verbundenen laufenden fachlichen Abstimmungen.

28. Österreichische Schulen in Budapest

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung die Tätigkeit der Österreichischen Schule Budapest und der Österreichisch-Ungarischen Europaschule Budapest zur Kenntnis und tragen wie bisher zum erfolgreichen Bestehen der Schulen bei. Das ungarische Ministerium zuständig für Bildung entsendet in die Stiftung Österreichische Schule Budapest eine/n VertreterIn.

Die österreichische Seite ersucht um Prüfung, ob die Reifeprüfung wie bisher auf dem entsprechend höchsten Niveau auch als Zugangsberechtigung zu den Universitäten und Hochschulen des jeweiligen Landes anerkannt wird. Die ungarische Seite ist gerne bereit zu prüfen, auf welche Weise diese Anerkennung den ungarischen Vorschriften entsprechen kann.

29. Bilinguale Schule in Ungarn

Beide Seiten nehmen mit Genugtuung die hervorragenden Leistungen, die österreichische und ungarische LehrerInnen an der von beiden Seiten anerkannten bilingualen Schule in Mosonmagyaróvár vollbringen, zur Kenntnis. Die Tätigkeit der österreichischen LehrerInnen wird als wichtiges Mittel zur Verbreitung der deutschen Sprache sowie der österreichischen Kultur und Landeskunde in Ungarn angesehen. Der Status der LehrerInnen wird im Annex B, Abschnitt III geregelt.

30. Bilinguale Schulen in Österreich

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Unterrichtsarbeit im Bereich des bilingualen Unterrichts (Ungarisch/Deutsch) im Burgenland.

Ferner begrüßen beide Seiten, dass es außer dem bilingualen Gymnasium in Oberwart und dem Pannonischen Zweig des bilingualen Gymnasiums in Oberpullendorf, wo Ungarisch als Unterrichtssprache (Oberwart) bzw. als Lebende Fremdsprache (Oberpullendorf) gewählt werden kann, auch bilinguale Volksschulen im Sinne des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland gibt.

Zur Förderung des Ungarischunterrichts und des zweisprachigen Unterrichts in diesen Schulen im Burgenland stellt die ungarische Seite auch weiterhin Unterrichtsmittel zur Verfügung.

Beide Seiten ermutigen zur Einrichtung einer bilingualen Klasse an einer Volksschule in Wien.

31. Lebende Fremdsprachen Ungarisch und Deutsch

Beide Seiten teilen mit, dass Ungarisch und Deutsch in allen Lehrplänen der allgemein bildenden Schulen sowie fallweise auch in Lehrplänen der berufsbildenden höheren Schulen als lebende Fremdsprachen verankert sind.

32. LehrerInnenbildung

Beide Seiten unterstreichen die Bedeutung der bereits seit 1989 bestehenden Zusammenarbeit zwischen ungarischen Hochschulen für LehrerInnenausbildung und österreichischen Pädagogischen Hochschulen und begrüßen die Fortsetzung der Kooperationen sowohl im Rahmen von EU-Programmen als auch auf bilateraler Ebene. Schwerpunkte liegen im Bereich des Erfahrungsaustausches im (Fach-)Didaktikbereich

bzw. in der gegenseitigen Unterstützung bei Modellentwicklungen zu einer modernen, aufgabengerechten LehrerInnenausbildung.

Besondere Berücksichtigung wird dabei auf eine Kooperation zwischen der Stiftung Pädagogische Hochschule Burgenland und der Eötvös Loránd Universität/Szombathely gelegt. Dabei soll besonderes Augenmerk auf die Schwerpunkte der Pädagogischen Hochschule Burgenland gelegt werden (Neue Lernkultur, Mehrsprachigkeit). Darüber hinaus begrüßen beide Seiten die Kooperation zwischen der Eötvös József Hochschule Baja und der Pädagogischen Hochschule Baden/Niederösterreich.

Beide Seiten begrüßen die Aktivitäten auf dem Gebiet der Ausbildung für LehrerInnen an Schulen der ungarischen Volksgruppe in Österreich und der deutschsprachigen Volksgruppe in Ungarn.

Beide Seiten begrüßen, dass die Volksgruppen in Ungarn die Möglichkeit haben, bei Fortbildungsprogrammen im Rahmen des vorliegenden Arbeitsprogramms in erhöhtem Maße einbezogen zu werden.

33. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen in Ungarn

Fortbildungsveranstaltungen des Bundesministeriums für Bildung, der Pädagogischen Hochschulen und von im öffentlichen Auftrag handelnden österreichischen Institutionen – wenn sie in Ungarn als Fortbildung im Sinne der Regierungsverordnung 277/1997 §5 Abs. 2 lit. b bestimmt sind – werden in der jeweils geltenden Fassung anerkannt und unterliegen keinem Akkreditierungsverfahren. Die ungarische Seite weist darauf hin, dass sie eine Änderung der betreffenden Vorschriften plant und die österreichische Seite über die Entwicklungen informieren wird.

34. Deutsch als Fremdsprache

Im Rahmen der landeskundlichen Fortbildungsseminare des Bundesministeriums für Bildung für GermanistInnen und DeutschlehrerInnen (Deutsch als Fremdsprache) in Österreich stehen ungarischen TeilnehmerInnen weiterhin Plätze zur Verfügung. Es wird empfohlen, die jeweiligen Antragsberechtigten zu ermuntern, für die seitens des Bundesministeriums für Bildung bereits stark gestützten Kursgebühren im Rahmen des EU-Bildungsprogramms Erasmus+ bei der Nationalagentur in Ungarn um entsprechende Zuschüsse für ihre Deutschlehrkräfte anzusuchen. Die Seminare dauern in der Regel zwei Wochen und haben jeweils spezifische Schwerpunktthemen zum Inhalt. Nähere Informationen sind unter www.kulturundsprache.at abrufbar.

35. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch

An zahlreichen Prüfungszentren in Ungarn wird das Österreichische Sprachdiplom Deutsch abgenommen. Die österreichische Seite nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass den Prüfungen in Ungarn nach erfolgreich absolviertem Akkreditierungsverfahren die entsprechende staatliche Anerkennung zukommt.

36. Europäisches Fremdsprachenzentrum des Europarates (ECML) in Graz

Die österreichische Seite drückt ihr Bedauern betreffend den Austritt Ungarns aus dem ECML aus und ersucht um Prüfung der Möglichkeit eines neuerlichen Beitritts. Ungarn hat im ECML, als dessen Gastland Österreich fungiert, seit seinem Beitritt eine tragende Rolle gespielt, u.a. durch den mehrjährigen Vorsitz im Governing Board und Einbindung namhafter ungarischer ExpertInnen. Diese Zusammenarbeit im Rahmen des ECML zwischen den beiden Nachbarländern hat es nicht nur ermöglicht, Prozesse des Sprachenlernens und -lehrens abzustimmen, sondern hat auch die sprachpolitische Kooperation zwischen Ungarn und Österreich insgesamt verstärkt.

37. Erwachsenenbildung

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, insbesondere durch den Austausch von ExpertInnen sowie durch den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit ungarischer und österreichischer Erwachsenenbildungseinrichtungen im Rahmen des EU-Programms Erasmus+.

Insbesondere begrüßt die österreichische Seite die Zusammenarbeit zwischen WIFI-Österreich und dem WIFI-Hungaria.

38. Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

Beide Seiten vereinbaren eine Zusammenarbeit in den Bereichen Frauenangelegenheiten und Gleichstellung. Sie drücken ihre Bereitschaft zum ExpertInnenaustausch nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten während der Geltungsdauer des vorliegenden Zusammenarbeitsprogrammes aus.

III. KULTUR UND KUNST

39. Kooperationsbereiche

Beide Seiten ermutigen zur Durchführung von Initiativen, die der Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder dienen, insbesondere in den Bereichen Literatur, bildende Kunst, Fotografie, Film, Theater, Tanz, Musik und anderen künstlerischen Zweigen.

Beide Seiten regen direkte Kontakte zwischen KünstlerInnen und Institutionen auf den Gebieten von Kunst und Kultur an. Zu deren Unterstützung werden beide Seiten Informationen über Kulturpolitik und Rechtsvorschriften austauschen.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Programmes Kreatives Europa (2014-2020) und im Rahmen des europäischen Filmfonds Eurimages (Europarat) und im Rahmen des Netzwerkes der nationalen Kulturinstitute der EU EUNIC.

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Kulturkooperation im Rahmen der EU-Strukturfonds im Bereich der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit, insbesondere in der Cross-Border Cooperation und im Programm Danube Transnational. Kunst und Kultur sind Motoren für urbane und regionale Entwicklung, soziale Kohäsion und Innovation. Um die kulturellen Kooperationen zu verstärken und die Sichtbarkeit und Attraktivität des Donauraums zu steigern, kommen beide Seiten überein, an einer gemeinsamen Kulturplattform für den Donauraum weiter zu arbeiten.

40. Teilnahme an Kulturveranstaltungen

Beide Seiten werden zur Teilnahme ihrer VertreterInnen bei Festivals, internationalen Treffen, Seminaren und anderen Kulturveranstaltungen ermutigen, die im jeweils anderen Land stattfinden. Beide Seiten werden einander über Programme, Termine und Teilnahmebedingungen solcher Kulturveranstaltungen informieren.

41. Austausch von KünstlerInnen

Die österreichische Seite lädt ungarische KünstlerInnen ein, sich für das Artist-in-Residence Programm des Bundeskanzleramtes zu bewerben. Die aktuelle Ausschreibung befindet sich jeweils im Herbst für das darauffolgende Jahr auf <http://www.kunstkultur.bka.gv.at/site/8088/default.aspx>.

42. Darstellende Kunst

Beide Seiten begrüßen die bestehenden Kontakte auf dem Gebiet der darstellenden Kunst und sind an der weiteren Zusammenarbeit zwischen Theatern, Theatergruppen, RegisseurInnen und SchauspielerInnen, TänzerInnen und PerformerInnen beider Länder interessiert.

Beide Seiten ermutigen zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch von Theatergruppen und Theatern, Tanzensembles, ChoreographInnen und RegisseurInnen, sowie darstellenden Kunstschaffenden zur Organisation von Workshops, Weiterbildungsprojekten und Konferenzen sowie zur Verwirklichung von Ko-Produktionen und Gastspielen.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden in diesen Bereichen vertreten.

43. Musik

Beide Seiten ermutigen zur direkten Zusammenarbeit zwischen Orchestern, Ensembles, SolistInnen und DirigentInnen.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden im Musikbereich vertreten.

44. Ausstellungen

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit bei der Durchführung von Einzel- und Gruppenausstellungen in den Bereichen bildende Kunst, Architektur und Design und zu deren gegenseitigem Austausch.

45. Literatur und Verlagswesen

Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zu verstärkter Zusammenarbeit zwischen Verlagen, SchriftstellerInnen und ihren Interessenvertretungen, mit besonderer Hinsicht auf die Wiener Internationale Buchmesse sowie das Internationale Buchfestival in Budapest.

46. Film und audiovisuelle Medien

Beide Seiten begrüßen die bestehenden Kontakte auf den Gebieten des Filmwesens und der audiovisuellen Medien und ermutigen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Filmschaffenden und filmkulturellen Institutionen.

Sie ermutigen weiterhin zur Zusammenarbeit der (regionalen) Filmfonds beider Länder auf den Gebieten der Nachwuchsförderung, Herstellung von Koproduktionen, der Organisation von Fachtagungen und Workshops sowie des Austausches von Fachleuten.

47. (Bundes-) Museen

Beide Seiten begrüßen die guten Kontakte zwischen ihren (Bundes-) Museen. Die österreichische Seite weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Vollrechtsfähigkeit der Bundesmuseen Ausstellungsprojekte sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht im direkten Kontakt zwischen den Bundesmuseen und interessierten Einrichtungen in Ungarn durchzuführen wären.

48. Bibliothekswesen

Beide Seiten begrüßen die guten Kontakte im Bereich der Bibliotheken und stimmen überein, dass im Hinblick auf die Vollrechtsfähigkeit der österreichischen Nationalbibliothek Kooperationsprojekte direkt mit dieser abzuwickeln wären.

Beide Seiten begrüßen die Organisation von Weiterbildungskursen für BibliothekarInnen.

49. Archive

Beide Seiten befürworten die Weiterführung der Zusammenarbeit zwischen der Ungarischen Archivdelegation in Wien und dem Österreichischen Staatsarchiv aufgrund des im Jahre 1926 in Baden unterzeichneten Übereinkommens. Sie befürworten ferner die Vertiefung der fachlichen Zusammenarbeit sowie die Verstärkung der direkten Beziehungen zwischen ungarischen und österreichischen Archiven.

50. Schutz des kulturellen Erbes

Beide Seiten befürworten eine verstärkte Fortsetzung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Institutionen, die für die Erfassung, Erhaltung und Restaurierung der beweglichen, unbeweglichen und immateriellen Elemente des Kulturerbes zuständig sind. Weiters verweisen beide Seiten in Bezug auf die illegale Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern auf die bestehenden internationalen Verträge.

Beide Seiten ermutigen Kulturerbe-Institutionen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Digitalisierung, Erhaltung und Vermittlung des kulturellen Erbes.

Beide Seiten arbeiten auf dem Gebiet der Erhaltung und Verwaltung baulichen Erbes zusammen. Zugunsten dessen bemühen sie sich um das gegenseitige Kennenlernen guter Praktiken und den Erfahrungsaustausch im Bereich Kulturerbemanagement und -entwicklung sowie Baudenkmalrestaurierung.

Beide Seiten ermutigen die weitere Tätigkeit der zur Förderung des gemeinsamen Managements des UNESCO Welterbes „Kulturlandschaft Fertő/Neusiedlersee“ entstandenen Arbeitsgruppe. Beide Seiten arbeiten an der gemeinsamen Einreichung für das grenzüberschreitende serielle UNESCO Welterbe „Frontiers of the Roman Empire – Danube Limes (western segment)“ von vier Ländern (Deutschland, Österreich, Slowakei, Ungarn) im Jänner 2018 zusammen und streben für das künftige gemeinsame Management der Kulturerbestätte eine dauerhafte Kooperation an.

51. Unterstützung von Kultur und Bildung der nationalen Minderheiten

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen juristischen und physischen Personen, welche zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kulturen der nationalen Minderheiten in Ungarn und der Kulturen der Volksgruppen in der Republik Österreich beitragen und ermutigen hiezu. Sie werden Informationen über die Erfüllung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz der nationalen Minderheiten sowie über die Erfüllung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen austauschen.

Beide Seiten begrüßen diesbezügliche Kontakte und Veranstaltungen in den Bereichen der Literatur, des Theaters, der Musik, der Fortbildung, der soziokulturellen Tätigkeit und der Minderheitenforschung.

52. Österreichische Kultureinrichtungen in Ungarn und Ungarische Kultureinrichtungen in Österreich

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Österreichischen Kulturforums Budapest sowie des Balassi Instituts – Collegium Hungaricum Wien zur Vertiefung der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit ihres Landes im Partnerstaat sowie des jeweiligen EUNIC-Cluster.

Das österreichische Kulturforum Budapest sowie das Balassi Institut - Collegium Hungaricum Wien unterstützen im Rahmen ihrer Tätigkeit und nach Maßgabe der Möglichkeiten die im kulturellen Arbeitsprogramm genannten Aktivitäten.

Das Österreich Institut Budapest ist eine von der Republik Ungarn anerkannte Einrichtung gemäß Art. 132 Abs.1 lit. i und n der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S.1, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 335 vom 20.12.2007 S. 60, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/61/EU, ABl. Nr. L 353 vom 28.12.2013 S. 5.

Die ungarische Seite informiert die österreichische Seite, dass das Balassi Institut – Collegium Hungaricum Wien seit der Integration des Balassi Instituts als Betreiber des Collegium Hungaricum Wien am 1. September 2016 als Teil des Ministeriums für Auswärtiges und Außenhandel tätig ist.

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Österreich-Bibliotheken in Budapest, Debrecen, Pécs (Fünfkirchen), Szeged und Szombathely (Steinamanger) und deren Aktivitäten im Rahmen der kulturell-wissenschaftlichen Kooperation.

53. Nationale UNESCO-Kommissionen

Beide Seiten heben die intensive und erfolgreiche Kooperation zwischen der Ungarischen und der Österreichischen UNESCO-Kommission hervor und begrüßen deren Weiterführung.

IV. JUGEND UND SPORT

54. Jugendzusammenarbeit

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, JugendexpertInnen und JugendmultiplikatorInnen; sie weisen dabei insbesondere auf die Möglichkeiten im Rahmen des EU-Programms "ERASMUS+/JUGEND" hin.

55. Sportkooperation

Die Sportorganisationen beider Länder auf staatlicher und nichtstaatlicher Ebene unterhalten direkte Kontakte und bei den verschiedenen Foren der EU und des Europarates gibt es einen regelmäßigen Kontakt, den die beiden Seiten auch in Zukunft aufrechterhalten wollen. Beide Seiten empfehlen den Austausch von Informationsmaterial und Dokumentationen im Bereich des Sports.

Verbände oder Vereine des Vertragspartnerlandes sind berechtigt, die österreichischen Bundessporteinrichtungen im Umfang freier Plätze zu nutzen.

**Allgemeine Bestimmungen und finanzielle Modalitäten zur Durchführung
des Arbeitsprogramms 2018-2020**

I. Bestimmungen für den Austausch von ExpertInnen

1. Bedingungen bei der Entsendung von ExpertInnen

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden ExpertInnen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden ExpertInnen den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt.

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der ExpertInnen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

2. Unterkunft und finanzielle Bedingungen

Die ungarische Seite gewährt den österreichischen ExpertInnen freie Unterkunft und Kostenersatz gemäß den geltenden nationalen Regelungen.

Die österreichische Seite gewährt den ungarischen ExpertInnen freie Unterkunft und ein im Vorhinein festgesetztes Taggeld.

3. Kranken- und Unfallversicherungsschutz

Die Gemischte Kommission geht davon aus, dass lediglich Personen als ExpertInnen im Rahmen dieses Arbeitsprogramms entsendet werden, die über einen ausreichenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz verfügen.

II. Bestimmungen hinsichtlich der Veranstaltung von Ausstellungen

Die finanziellen und organisatorischen Bedingungen werden gemäß internationalen Gepflogenheiten von den durchführenden Organisationen von Fall zu Fall festgelegt.

III. Bestimmungen betreffend die Entsendung von LehrerInnen

1. Hinsichtlich der gem. den Artikeln 27, 28 und 29 entsandten LehrerInnen sowie deren Familienangehörigen (EhepartnerInnen und die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder) werden die in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden rechtlichen Bestimmungen bezüglich Ausländerbeschäftigung, Aufenthalt, Zoll und Steuern sowie diesbezügliche geltende internationale vertragliche Regelungen, welche die beiden Vertragsstaaten abgeschlossen haben, angewandt.
2. Beide Seiten werden bemüht sein, den in obigem Punkt 1 angesprochenen Personengruppen und deren Familienangehörigen im Rahmen der in obigem Punkt 1 genannten und in Kraft befindlichen rechtlichen Bestimmungen und internationalen vertraglichen Regelungen die größtmögliche Unterstützung zu gewähren.

IV. Bedingungen für den Austausch von LektorInnen

1. Die ungarische Seite gewährt ungarischen LektorInnen einen Zuschuss und einen Reisekostenzuschuss. Die Bedingungen für österreichische LektorInnen werden laut Gesetz Nr. CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen im Rahmen der Autonomie der Hochschulen geregelt.
2. Die österreichische Seite gewährt österreichischen LektorInnen ein Forschungsstipendium und einen Reisekostenzuschuss. Die Bedingungen für ungarische LektorInnen werden nach dem Universitätsgesetz 2002 im Rahmen der Autonomie der Universitäten geregelt.
3. Zwischen dem Dienstgeber und dem Lektor/der Lektorin ist vor Dienstantritt ein Dienstvertrag abzuschließen, der Arbeitsleistung, Höhe des Gehalts, Auszahlungstermine des Gehalts, Dienst- und Fachaufsicht, Urlaubsanspruch, Krankenversicherungsschutz sowie Kündigungsbestimmungen festlegt.
4. Die Bedingungen entsprechen den allgemeinen Bestimmungen für ausländische Lektoren und Lektorinnen sowie den allgemeinen Bestimmungen des Europäischen Arbeitsrechtes in den Bereichen Kranken- und Sozialversicherungen.
5. Die Zahlungsbedingungen für ungarische LektorInnen werden im Rahmen einer Sondervereinbarung zwischen dem Ministerium für Auswärtiges und Außenhandel und der Universität Wien (BBI-1056/2003) geregelt.

**Arbeitsprogramm
für die „Aktion Österreich-Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“
für den Zeitraum 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2020**

- 1) Die Tätigkeiten der Stiftung „Aktion Österreich - Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“, im Folgenden Aktion genannt, werden im Zeitraum vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2020 fortgeführt.
 - 1.a) Die Aktion soll durch ihre Tätigkeiten folgende Vorhaben unterstützen, fördern und ausweiten: Austausch von Studierenden, Graduierten und Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen und Lehrkräften an Universitäten, Hochschulen und an Fachhochschul-Studiengängen zum Zwecke von Lehre, Studien und Forschungen an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschul-Studiengängen und Forschungseinrichtungen.
 - 1.b) Weiters soll die Aktion die Durchführung weiterer gemeinsamer wissenschaftlicher, wissenschaftlich-technischer Bildungsprogramme und Veranstaltungen wie Studien, Forschungs- und Ausbildungsprojekte, Seminare, Tagungen und die Bereitstellung von Büchern und Lehrmaterialien nach Maßgabe der nationalen Rechtslage der bestehenden Länder ermöglichen und fördern.
 - 2.a) Das Kuratorium der Aktion setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, von denen fünf der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft der Republik Österreich und fünf der ungarische Minister zuständig für Bildung ernannt. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder eine von ihm ernannte Person und der Minister zuständig für Bildung oder eine von ihm ernannte Person führen den Ehrenvorsitz im Kuratorium.
 - 2.b) Der Präsident/Die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Kuratoriums werden nach Einholung eines Vorschlages der Mitglieder des Kuratoriums von den Gründern ernannt. Der Präsident/Die Präsidentin der vergangenen Funktionsperiode wirkt bis zur Bestellung des Präsidenten für die laufende Funktionsperiode als geschäftsführender Vorsitzender/als geschäftsführende Vorsitzende.
 - 2.c) Entsprechend der Geschäftsordnung der Aktion ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Die Geschäftsordnung enthält auch Regelungen betreffend die sonstigen Beschlussfassungserfordernisse. Beschlussfassungen über die Geschäftsordnung selbst, über Spesenersatz im Sinne von Punkt 2.d) und über die Beauftragung einer Trägerorganisation im Sinne von Punkt 3 bedürfen jedenfalls der Einstimmigkeit.
 - 2.d) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Funktion vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bis zum 31. Dezember 2020 aus und können für die Periode 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2023 wieder bestellt werden. Sie erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt. Die Aktion kann über Beschluss des Kuratoriums notwendige Spesen, die anlässlich der Teilnahme an Sitzungen und der anlässlich der Erfüllung sonstiger vom Kuratorium übertragenen Aufgaben erwachsen, vergüten.
 - 2.e) Das Kuratorium beschließt ein Jahresprogramm, welches der Genehmigung durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und durch den ungarischen Minister zuständig für Bildung bedarf. Es legt mindestens einmal jährlich in Form und Inhalt geeignete Berichte über die Gesamttätigkeit der Aktion und jährlich einen geprüften Rechnungsabschluss an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und den ungarischen Minister zuständig für Bildung vor.

- 3) Die Aktion ist eine eingetragene und gemeinnützige Stiftung nach ungarischem Recht. Die Kosten der Geschäftsführung bzw. die Kosten der Verwaltung werden von der Aktion getragen. In Österreich bedient sich die Aktion für die Abwicklung und Umsetzung ihrer Programme der OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung– OeAD GmbH. Die Basis der Tätigkeiten des OeAD bildet ein entsprechendes Verwaltungsübereinkommen in dem auch die Arbeitsteilung festgelegt wird. Die in Österreich aus der Abwicklung und Umsetzung resultierenden Kosten werden von der Republik Österreich (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) getragen.
- 4) Die Aktion kann mit Zustimmung des Kuratoriums auch Austauschaktionen anderer natürlichen oder juristischen Personen gegen Übernahme der Kosten des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes (in Ungarn wie auch allenfalls in Österreich) durchführen bzw. durch die in Punkt 3. genannte Organisation abwickeln.
- 5.a) Die Durchführung der Programme und Aktivitäten der Aktion wird nach Maßgabe der in den jährlichen Haushaltsgesetzen vorgesehenen Mittel in der Form finanziert, dass die Republik Österreich und Ungarn jeweils 50% der für die Realisierung des genehmigten Jahresprogramms notwendigen Beträge zur Verfügung stellen. Der ungarische Minister zuständig für Bildung wird im Jahr 2018 50.000.000 Forint (HUF) zur Verfügung stellen. Für das Folgejahr legt der ungarische Minister zuständig für Bildung die Höhe des ungarischen Betrages jährlich bis zum 31. März fest. Den budgetären Möglichkeiten entsprechend kann der Betrag in einer Bandbreite von +/- 10 % des laufenden Jahres abweichen, soweit zwischen den beiden Seiten nichts anderes vereinbart wird. Der Beitrag der Republik Österreich (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) ist daraufhin entsprechend dem obigen Verteilungsschlüssel festzusetzen, dabei ist der Umrechnungskurs EUR-HUF am 1. Jänner des jeweiligen Jahres maßgebend.
- 5.b) Für die Finanzierung der Programme und Aktivitäten der Aktion können darüber hinaus Geldmittel von dritter Seite („Drittmittel“) zur Verfügung gestellt werden. Allfällige Zuwächse bzw. abreifende Zinsen aus der Veranlagung der zur Verfügung stehenden Geldmittel sind von der Aktion zur Durchführung bzw. Umsetzung ihrer Programme und Aktivitäten zu verwenden.
- 6) Der jeweilige „Empfängerstaat“ hat für Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen an Austauschprogrammen und an gemeinsamen Projekten bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung (ausgenommen Zahnersatz und chronische Erkrankungen) zu gewährleisten oder hat für die Dauer des Aufenthaltes die notwendigen Mittel für den Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung bereitzustellen. Die medizinische Betreuung erfolgt in Österreich in dem Umfang, der der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und ist hinsichtlich der stationären Behandlung in einer Krankenanstalt auf die Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse beschränkt. Kosten, die den Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen an Austauschprogrammen aus einem stationären Aufenthalt erwachsen und nicht aus den Leistungen der Kranken- bzw. Unfallversicherung gedeckt werden, sind von der Aktion zu tragen.